

## Mehrzweckhallen-Benützungsordnung

Der Gemeindevorstand hat am 27.6.1985 auf Grund des § 56 Abs. 2 Zif. 4 Oö. Gemeindeordnung 1965, LGBl.Nr. 45, folgendes beschlossen:

Der Bürgermeister ist ermächtigt, auf Grund der nachfolgenden Bedingungen, Vereinen sowie sonstigen Interessenten die Benützung der Mehrzweckhalle (Sporthalle) auf den Grundstücken 22/108 und 22/109, EZ 285, KG. Unterburgfried, zu gestatten:

1. Die Benützung der Mehrzweckhalle ist nur zu den vom Bürgermeister festgesetzten Zweck und nur innerhalb der vom Bürgermeister festgesetzten Zeit zulässig.
2. Für die Benützung der Mehrzweckhalle sind die jeweils gültigen, vom zuständigen Gemeindeorgan beschlossenen Entgelte zu entrichten.
3. Die Benützungsbewilligung für Wochentage darf nur für ein Jahr erteilt werden. Sie erlischt nach Ablauf dieses Zeitraumes ohne Kündigung und wird eine stillschweigende Verlängerung ausgeschlossen. Aus wichtigen Gründen kann der Gemeindevorstand die erteilte Benützungsbewilligung auch vor Ablauf der Einjahresfrist ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist aufheben.
4. Bei der Benützung der Mehrzweckhalle für Turnzwecke ist folgende Sporthallenordnung, die in der Mehrzweckhalle anzuschlagen ist, einzuhalten:
  - a) Das Betreten der Umkleidekabinen ist nur Ärzten, aktiven Sportlern und Betreuern gestattet.
  - b) Der Sportboden darf nur mit Turnschuhen mit transparent-farbloser Schuhsohle betreten werden (keine Tennisschuhe!).
  - c) Das Anbringen von gewerbsmäßiger Werbung jeder Art (Plakate, Transparente, etc.) ist nur mit Genehmigung der Marktgemeinde Kremsmünster gestattet.
  - d) Das Buffet ist spätestens zwei Stunden nach Veranstaltungsende bzw. laut Pachtübereinkommen zu schließen.
  - e) Das Betreten der Sitzflächen auf der Tribüne ist verboten.
  - f) Das Mitnehmen von Speisen und Getränken in die Halle und auf die Tribüne ist nicht gestattet.
  - g) Das Rauchen ist nur im Gang und Buffet im Obergeschoß erlaubt.
  - h) Das Benützen von abfärbenden Bällen ist untersagt.
  - i) Hunde dürfen nicht in die Räumlichkeiten der Sporthalle mitgenommen werden.
  - j) Die Marktgemeinde Kremsmünster hat als Sicherheitsvorkehrung für etwaige auftretende Schäden an Dritte bei Veranstaltungen bereits eine Veranstalter-Haftpflichtversicherung abgeschlossen. Ein anteilmäßiger Betrag ist vom Veranstalter zu entrichten.
5. Für die Durchführung von verschiedenen Veranstaltungen am Wochenende und Feiertagen bzw. Veranstaltungen, die den geregelten Wochentagsbetrieb beeinflussen, ist eine Sondergenehmigung des Bürgermeisters erforderlich. Diese Veranstaltungen dürfen nur unter der Aufsicht eines Organs der Gemeinde (des Hallenwartes oder eines anderen Beauftragten) erfolgen. Seinen Anordnungen ist von den Benützern unbedingt Folge zu leisten.